



Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2022

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
München

**KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 3. Mai 2023

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Duschl
Wirtschaftsprüfer

Bader
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

**Anlage 1
Transparenzbericht
der Zentralstelle
Bibliothekstantieme (ZBT)
für das Geschäftsjahr 2022**

TRANSPARENZBERICHT DER ZBT

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzung an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§§ 60d, 60h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA), München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILDKUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranetnutzungen an Schulen nach § 60a UrhG. Seit dem Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung im Bereich Bibliothekstantieme entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Für Einnahmen nach § 60a UrhG erhält die ZBT eine Vergütung von 3,0 % bis EUR 5 Mio. Nettoeinnahmen und darüber hinaus 1,0 %. Diese Vergütungen gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	27.455.000,00	26.730.471,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	677.123,77	1.046.872,37
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-677.123,77	-1.046.872,37
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.452,32	-104.161,46
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	<u>27.465.452,32</u>	<u>26.626.309,54</u>
6. Verteilung an die Gesellschafter und die PMG	<u>-27.465.452,32</u>	<u>-26.626.309,54</u>
7. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

3.2. Bilanz

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
I. Forderungen		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	174.104,00	994.934,25
II. Sonstige Forderungen		
Forderungen aus Zinserträgen	28.777,80	0,00
III. Guthaben bei Kreditinstituten	27.268.958,21	26.407.900,29
	<u>27.471.840,01</u>	<u>27.402.834,54</u>

Passiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
I. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	0,00	26.525,00
II. Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	27.465.452,32	27.376.309,54
III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.387,69	0,00
	<u>27.471.840,01</u>	<u>27.402.834,54</u>

3.3. Anhang

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,

München

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beiträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten betreffen mit EUR 26.652.802,82 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (i. Vj. EUR 26.660.921,50). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und 60a UrhG

	2022	2021
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	14.080.000,00	14.915.888,00
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	13.375.000,00	11.814.583,00
	27.455.000,00	26.730.471,00

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen aus § 27 Abs. 2 UrhG werden seit dem Geschäftsjahr 2019 entsprechend der Gesetzesänderung ohne Umsatzsteuer abgerechnet und ausgewiesen.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind im Berichtsjahr sowie im Vorjahr auch Negativzinsen enthalten.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 11 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Ende März 2023 haben ZBT sowie Bund und Länder eine Vereinbarung abgeschlossen, die eine Pauschalzahlung für Text und Data Mining im Zeitraum 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 in Höhe von EUR 910.000,00 zuzüglich USt. vorsieht.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 13. April 2023

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	820	17.399
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	69	-6.113
Zinsertrag (-) /Zinsaufwand (+)	-10	104
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	879	11.390
Zinsen auf Bankguthaben	-18	-104
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-18	-104
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	861	11.286
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.408	15.122
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	27.269	26.408

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	27.269	26.408

3.5. Tätigkeitsbericht

Zentralstelle für Bibliotheken (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

L A G E B E R I C H T 2022

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen.

In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzungen an Schulen („Digitale Lernplattformen“) zur Geltendmachung zu übertragen.

Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text und Data Mining (§§ 60d, 60h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA). Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafterin in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG (für Nutzungen an Schulen) stellen den finanziellen Rahmen dar. Erträge für Text und Data Mining (§§ 60d, 60h UrhG) hat die ZBT bislang noch nicht erzielt.

Im Jahr 2022 wurden Erträge der ZBT von insgesamt TEUR 27.455 (i. Vj. TEUR 26.730) erzielt.

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen nach § 27 Abs. 2 UrhG erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit Bund und Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden.

Am 30. März 2020 wurde ein Gesamtvertrag für die Jahre 2020 und 2021 unterzeichnet, der – vor dem Hintergrund rückläufiger Ausleihzahlen – abgesenkte Vergütungszahlen in Höhe von jährlich EUR 14.915 Mio. vorsah. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde im Juni 2022 ein weiterer Gesamtvertrag abgeschlossen, der erneut abgesenkte Vergütungszahlungen in Höhe von nunmehr EUR 14.080 Mio. jährlich vorsieht.

Ferner war es bereits am 19. Dezember 2019 gelungen, mit den Ländern einen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen („Digitale Lernplattformen“) abzuschließen. Vertragspartner ist hier neben den Gesellschaftern der ZBT die PMG Presse Monitor GmbH.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlen für alle Rechtsinhaber wie folgt vor:

1. August 2018 bis 31. Juli 2019	EUR 5 Mio.
1. August 2019 bis 31. Juli 2020	EUR 7,5 Mio.
1. August 2020 bis 31. Juli 2021	EUR 10 Mio.
1. August 2021 bis 31. Juli 2022	EUR 12,5 Mio.
1. August 2022 bis 31. Juli 2023	EUR 12,5 Mio.

Nach Durchführung einer neuen empirischen Untersuchung zum Nutzungsumfang im Jahr 2022 wurde von der Möglichkeit des Gesamtvertrages Gebrauch gemacht, eine Anpassung der Vergütungszahlungen für das Schuljahr 2022 / 2023 von den Ländern zu verlangen. Ferner wurde der Gesamtvertrag zum 31. Juli 2023 fristgemäß gekündigt. Die Neuverhandlungen mit den Ländern betreffen die Vergütungszahlungen ab dem Schuljahr 2023 / 2024 stehen nunmehr bevor. An diesem neuen Gesamtvertrag wird sich die PMG nicht mehr beteiligen, sondern für Presseerzeugnisse – voraussichtlich unter Beteiligung von VG WORT und VG Bild-Kunst – gesonderte Verhandlungen mit den Ländern führen.

Im Bereich des Text und Data-Mining wurde der bisherige Vergütungsanspruch nach §§ 60d, 60h UrhG in Bezug auf Vervielfältigungen durch den Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 7. Juni 2021 gestrichen. Für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 wurden mit der Kommission Bibliothekstantieme Verhandlungen über eine Pauschalzahlung geführt; die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung fand Ende März 2023 statt. Offen ist, ob nach der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage zumindest für die öffentliche Zugänglichmachung des sog. Korpus eine Vergütung seitens der Nutzer zu zahlen ist. Ein Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim DPMA zu Text und Data Mining ist weiterhin anhängig, ruht aber derzeit.

Die Verteilung der Einnahmen nach § 27 Abs. 2 UrhG unter den Gesellschaftern wird durch Gesellschafterbeschluss der ZBT festgelegt. Die Verteilung der Einnahmen nach § 60a UrhG unter den beteiligten Rechtsinhabern erfolgt für die bereits vertraglich festgelegten Zahlungen auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 18. August / 21. August / 7. September 2020.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 677 (i. Vj. TEUR 1.047) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 26.408 auf TEUR 27.269 erhöht.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 174; i. Vj. TEUR 995) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 27.269; i. Vj. TEUR 26.408).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 27.465; i. Vj. TEUR 27.376) sowie gebildete sonstigen Rückstellungen (TEUR 0; i. Vj. TEUR 27) ausgewiesen.

5. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme und die sonstigen Vergütungsansprüche für ihre Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung dem Grunde nach nichts ändern. Hinzuweisen ist in Bezug auf die Bibliothekstantieme, dass die Ausleihzahlen – und damit auch die Vergütungen – in den letzten Jahren rückläufig waren. Die anstehenden Vertragsverhandlungen in Bezug auf die Vergütungen für digitale Lernplattformen an Schulen könnten dagegen – vor dem Hintergrund der Ergebnisse der empirischen Untersuchung – auch neue Chancen eröffnen.

Weitere Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht von Erträgen von insgesamt ca. EUR 21,9 Mio. aus.

München, den 13. April 2023

Der geschäftsführende Gesellschafter VG WORT

4. Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen

gen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 13. April 2023

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Duschl
Wirtschaftsprüfer

Bader
Wirtschaftsprüfer

5. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZBT handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Gelder im Sinne des VGG lagen nicht vor.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.